

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Verwaltung und Finanzen	23.08.2022	3-I 069/22
		Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	29.08.2022
Finanzausschuss	nicht öffentlich	20.09.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.09.2022
Kreistag	öffentlich	12.10.2022

Betreff

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023/2024 - Aktueller Stand

Inhalt der Information

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen nimmt den aktuellen Stand zur Planung des für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorgesehenen Doppelhaushaltes zur Kenntnis.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP

Begründung zur Drucksache Nr. 3-I 069/22

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2023/2024 - Aktueller Stand

Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Der Haushalt des Landkreises Nordsachsens befindet sich bereits seit mehreren Jahren in einer schwierigen Haushaltssituation, eingeordnet zumeist in die Kategorie C des Frühwarnsystems „Kommunale Haushalte“ (FWS), was eine kritische Haushaltssituation impliziert. Dennoch konnte der Haushaltsausgleich vor dem Hintergrund haushaltsrechtlicher Regelungen bis zuletzt immer erreicht werden - selbst dann, als die Parameter des Frühwarnsystems Kategorie D ergaben, was wiederum eine instabile Haushaltssituation begründet. Nachfolgende Übersicht zeigt die aktuelle Haushaltssituation in den sächsischen Landkreisen:

Landkreis	Punkte FWS	Bewertung FWS	
Mittelsachsen	21	B	Yellow
Vogtlandkreis	28	C	Orange
Leipzig	41	D	Red
Zwickau	51	D	Red
Meißen	51	D	Red
Erzgebirgskreis	57	D	Red
Sächsische Schweiz- Ostergebirge	86	D	Red
Bautzen	91	D	Red
Nordsachsen	106	D	Red
Görlitz	112	D	Red

Quelle: Frühwarnsystem Kommunale Haushalte 2022

Die Landesdirektion Sachsen hat den vom Kreistag im März 2021 beschlossenen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 unter Auflagen genehmigt und zum Vollzug freigegeben. Dabei erfolgte die Genehmigung ausschließlich im Lichte von durch das Sächsische Staatsministerium des Innern erlassener haushaltsrechtlicher Erleichterungen im Zuge der Corona-Pandemie. Gemessen an den gesetzlichen Anforderungen des Haushaltsausgleichs, die in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) verbrieft sind, war dieser bereits für 2021/2022 nicht mehr gegeben. Ergo war ohne die seinerzeitige Erlasslage eine Genehmigung nicht im Rahmen des Möglichen.

Die nicht zuletzt ganz wesentlich durch die Corona-Pandemie bedingte Verschlechterung finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen hat bisher auch die Planung des Doppelhaushalts für die Jahre 2023 und 2024 beeinflusst. Mit dieser Vorlage soll der aktuelle Planungsstand gespiegelt werden. Gemäß Terminplan zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 war vorgesehen, den Haushaltsplan zur Kreistagssitzung im Oktober 2022 in erster Lesung vorzustellen und zu diskutieren.

Maßgaben für die Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich ergeben sich aus § 72 SächsGemO auf Basis der Regelungen des § 61 SächsLKrO. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, die bei jeder Haushaltsplanung die Nullprämisse darstellt, sind folgende Parameter essentiell:

- Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, „wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus

Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt“ (§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO).

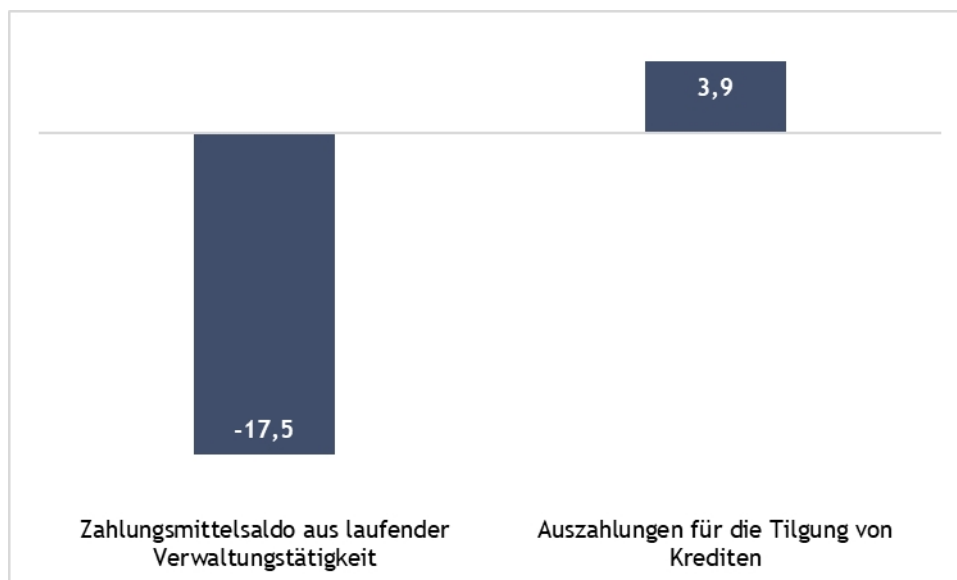
- Ergänzend zu dieser Regelung treten bereits gesetzmäßige Erleichterung in Bezug auf die Vermögensklassifizierung in sogenanntes Alt- und Neuvermögen und die daraus ableitbaren Abschreibungen (§ 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO), die mit dem Basiskapital verrechnet werden können, sofern ein vordefinierter Mindestbetrag nicht unterschritten wird. Der Landkreis Nordsachsen hat von dieser gesetzlichen Erleichterungsvorschrift immerzu in Anspruch nehmen müssen.
- Neben dem für sich stehenden Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist auch der Finanzhaushalt auszugleichen. Dies ist gegeben, wenn „im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ... ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung ... gedeckt werden kann“ (§ 72 Abs. 4 Satz Satz 2 SächsGemO).

Insbesondere die Kriterien zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt haben dem Landkreis Nordsachsen in den zurückliegenden Jahren große Probleme bereitet - auch, weil gesetzlich verankerte Erleichterungen durch den Landkreis nicht zur Anwendung kommen können, da beispielsweise nicht über liquide Mittel verfügt wird (§ 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO).

Sind die Maßgaben für den Haushaltsausgleich im gesetzmäßigen Sinne nicht oder nur teilweise nicht erfüllt, hätte der Landkreis ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellen müsste.

Haushaltsausgleich Finanzhaushalt (Planungsstand August 2022)

Nachfolgendes Diagramm stellt den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im aktuellen Planungsstand dar. Demgemäß beläuft sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit derzeit auf -17,5 Mio. Euro.



Grafik: Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, in Mio. Euro

Eigentlich müsste dieser - insbesondere, um den Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit Rechnung zu tragen - mindestens +3,9 Mio. Euro betragen. **Es ist daher festzustellen, dass das planerische Defizit im Haushaltsjahr 2023 bei 21,4 Mio. Euro liegt.**

Gegenwärtig ist der Haushaltsausgleich trotz Sensibilisierung aller Fachämter des Landratsamtes und Nutzung denkbarer Einsparmöglichkeiten unter den gesetzlichen Anforderungen nicht

gegeben, weswegen der Haushalt in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist. Die Kreisverwaltung geht nicht davon aus, dass das planerische Defizit unter den gegebenen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Planansätze bis zum Niveau der Genehmigungsfähigkeit abgebaut werden kann.

Risiken des aktuellen Planungszyklus'

Spätestens im Zuge der Corona-Pandemie ist es zu einer feststellbaren Entkopplung der Entwicklung der Einnahme- und der Ausgabeseite im Haushalt des Landkreises Nordsachsen gekommen. Stark steigenden Aufwendungen und Auszahlungen steht eine eher stagnierende, wenn nicht gar rückläufige Entwicklung der Erträge und Einzahlungen gegenüber. Hierdurch erhöht sich das planerische Defizit auf das zuvor beschriebene Niveau.

Schon im laufenden Doppelhaushalt konnte dieser Drift nur wegen haushaltsrechtlicher Erleichterungen außerhalb landkreiseigener Möglichkeiten im Rahmen der Planung genehmigungsseitig verargumentiert werden. Für den aktuellen Planungsprozess sind gegenwärtig keine Erleichterungsvorschriften angekündigt, die Auswirkungen auf die Kreishaushalte ab 2023 haben könnten.

Mit Beginn des Planungsprozesses für 2023 ff. Anfang des laufenden Jahres hat sich die Prämissensetzung im Vergleich zur Haushaltsplanungen der Vorjahre insoweit verändert, dass deutlich mehr Risiken zu betrachten waren. Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine sind bis dato weitere Risiken hinzugekommen, die ebenfalls bewertet und planerisch betrachtet worden sind. Die Außerachtlassung von Risiken würde einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Planung für die Haushaltsjahre 2023 ff. nicht zuträglich sein. Folgende Risiken haben in geeigneter Weise Eingang die Haushaltsplanung gefunden:

- Inflationsrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Preissteigerungsrisiko, insbesondere bei Energiekosten

Die Risiken haben Einfluss auf verschiedenste Positionen im Haushalt. Die sachgerechte Planung von Ertrags- und Aufwandspositionen zeigt deutlich, dass die ertrags- und einzahlungsseitige planbare Finanzausstattung (Allgemeine Schlüsselzuweisung und Kreisumlage) nicht ausreicht, um das Aufgabenportfolio auszufinanzieren. Selbst die im kreisangehörigen Raum steigenden Umlagegrundlagen für die Bemessung der Kreisumlage bilden keinen hinreichenden Mehrertrag, vor allem deshalb nicht, da die Ertragskraft der Allgemeinen Schlüsselzuweisungen demgegenüber nachlässt.

Weitere Schritte

Trotz der Tatsache, dass der Haushaltsausgleich und damit die Genehmigungsfähigkeit gegenwärtig nicht gegeben ist, hat die Kreisverwaltung weiterhin das Ziel, dem Kreistag schlussendlich einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen - notwendigerweise auch zu einem späteren Zeitpunkt als den ursprünglich geplanten. Voraussetzung dafür wären aber entweder eine signifikante Verbesserung planerischer Parameter oder Erleichterungsvorschriften zum Haushaltsausgleich in den kommenden Haushaltsjahren analog der Corona-Pandemie.

Die Landesdirektion Sachsen ist über den Sachstand informiert und engmaschig eingebunden. Einen Vorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde, in Anbetracht der Haushaltslage ein Haushaltssicherungskonzept freiwillig aufzustellen, hat der Landkreis indes abgelehnt, da die Ursachen für die Haushaltssituation nicht im Inneren begründet sind, sondern auf Grundlage externer Parameter so negativ beeinflusst sind, dass die Maßgaben des Haushaltsausgleichs gerissen werden. Überdies kann die Landesdirektion gemäß 72 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO „in

begründeten Einzelfällen ... Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zulassen“.

Momentan ist davon auszugehen, dass sich der Landkreis Nordsachsen ab 1. Januar 2023 in der vorläufigen Haushaltsplanung (§ 78 SächsGemO) befindet, die so lange anhält, bis ein Haushalt beschlossen und genehmigt werden kann. Die Kreisverwaltung wird auf die damit verbundenen Einschränkungen, die denen der haushaltswirtschaftlichen Sperren der Jahre 2021 und 2022 ganz wesentlich entsprechen, vorbereitet.

Der Kreistag und seine Ausschüsse (Finanz- und Kreisausschuss) werden bis zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushalts fortlaufend über aktuelle Entwicklungen informiert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gesamtergebnishaushalt, Planungsstand 25.08.2022

Anlage 2: Gesamtfinanzhaushalt, Planungsstand 25.08.2022